

Statuten des Vereins

Taekwondo Region Marchfeld

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen: Taekwondo Region Marchfeld
- (2) Er hat seinen Sitz in 2301 Groß Enzersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Staates Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN

- (1) Der Taekwondo Verein TKD Region Marchfeld dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Pflege und Betätigung von Taekwondo in seiner Gesamtheit (Poomse-Formenlauf, Hanbon Kyorugie-Einschrittkampf, Kyokpa-Bruchtest, Hosinsul-Selbstverteidigung, Kyorugie-Freikampf und Do-Philosophie) unter besonderer Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspektes.
 - b) Die Vereinheitlichung der Ausbildung, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Europäischen Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF) unter besonderer Bedachtnahme des geistigen Hintergrundes und der Grundsätze des Taekwondo.
 - c) Die Abhaltung von Aus-, Fortbildungen und Trainingslagern.
 - d) Die Verbreitung des Taekwondo.
 - e) Die Pflege von geselligen Zusammenkünften.
- (2) Ziel des Vereines ist es:
 - a) Durch das Anbieten von Lehrgängen die Zusammenarbeit unter den Vereinen zu fördern und damit mehr Gemeinsamkeit, Erfahrung, Informationsaustausch und Qualität zu erreichen.
 - b) Durch gezieltes Training das Bewegungsdefizit auszugleichen und somit einen Beitrag zur Volksgesundheit zu leisten.
 - c) Bei allen Mitgliedern durch Schulung von Geist und Körper das nötige Selbstvertrauen zu entwickeln und Gelassenheit zu erlangen um Gewalt vermeiden zu lernen.
 - d) Durch regelmäßiges Training Konsequenz bei der Ausübung verschiedenster Tätigkeiten (auch solcher außerhalb des Taekwondo Trainings wie Schule, Lehre, Beruf u.s.w.) zu vermitteln.
 - e) Durch gezielte Nachwuchsarbeit den Fortbestand des Taekwondo zu gewährleisten.
- (3) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Als ideelle Mittel dienen:

Ausbildung eines Trainerpotentials, Abhaltung von Prüfungen, Förderung der Nachwuchsarbeit, Taekwondo Training in Turnhallen bzw. in freier Natur, sowie

Kraft- und Körpertraining, Verbreitung von Taekwondo durch Öffentlichkeitsarbeit, sportliche Veranstaltungen auf Vereins-, Verbands-, nationaler- und internationaler Ebene, Meditation und Atemübungen, Herausgabe von einschlägigen Schriften (z.B. Broschüren), Versammlungen, Vorträge, Werbung und Taekwondo-Vorführungen, gesellige und sonstige Zusammenkünfte.

- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

Erträge aus Veranstaltungen (Meisterschaften, Lehrgänge), Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 3: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 4: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Lehrgängen, Fachkursen und Meisterschaften des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auch anderen Personen mittels Antrags, das Recht, gewählt zu werden, einzuräumen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die erlernten Kenntnisse nur in Notwehr anwenden und nicht an Unbefugte weitergeben, und gegenüber Außenstehenden eine einwandfreie moralische und charakterliche Haltung in dieser Kampfkunst zu zeigen.
- (10) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (11) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsgebühren des Vereines verpflichtet.

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung gerichtet werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

§ 8: DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. Ihrer Vertreter – siehe Abs.6) beschlussfähig, sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung, 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Kassier/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 9: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Kassier/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Kassier/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam...

§ 11: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer unterstützt dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann oder dem Kassier zu unterfertigen.
- (5) Dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

§ 13: DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis über die Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer des § 10 Abs.3,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15: AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögens vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die dieses Vereines verfolgt.